



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juni 2017
(OR. en)

10466/17

FIN 390
AGRI 343
AGRIFIN 60
AGRISTR 50

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6793/17

Betr.: Sonderbericht Nr. 25/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen: ein nützliches Instrument zur Bestimmung der Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen, dessen Verwaltung allerdings noch verbessert werden könnte"
– Schlussfolgerungen des Rates (20. Juni 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 25/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen: ein nützliches Instrument zur Bestimmung der Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen, dessen Verwaltung allerdings noch verbessert werden könnte";

die der Rat auf seiner 3552. Tagung vom 20. Juni 2017 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates

**zum Sonderbericht Nr. 25/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem
Titel "Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen: ein
nützliches Instrument zur Bestimmung der Beihilfefähigkeit
landwirtschaftlicher Flächen, dessen Verwaltung allerdings noch verbessert
werden könnte"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 25/2016 des Rechnungshofes über das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (Land Parcel Identification System – LPIS);
2. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofes zur Verbesserung des LPIS bezüglich der Aktualisierung, Auswertung und Ergänzung der verfügbaren Informationen sowie der Analyse der Kosteneffizienz des Systems ZUR KENNTNIS;
3. UNTERSTÜTZT das Ziel der Vereinfachung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), einschließlich des LPIS, und IST DER AUFFASSUNG, dass die Kommission bei der Überprüfung der Vorschriften, Anforderungen und Optionen bezüglich des LPIS im Hinblick auf die neue GAP nach 2020 den Schwerpunkt auf die Anwendbarkeit der Instrumente zur Vereinfachung (z. B. die Stabilitätsschwelle) legen sollte;
4. IST DER AUFFASSUNG, dass jede Änderung der Vorschriften bezüglich des LPIS das Ergebnis eines politischen und legislativen Entscheidungsprozesses sein und auf den Basisrechtsakten beruhen sollte;
5. BETONT diesbezüglich, dass die Verwaltungskosten und -lasten zur Aufrechterhaltung und möglichst auch zur Aktualisierung des LPIS auf das notwendige Maß begrenzt werden sollten und dass dadurch beispielsweise verhindert werden sollte, dass die Zahlstellen der Mitgliedstaaten die Referenzparzellen im LPIS aufgrund geringfügiger Änderungen im vermessenen Gebiet unnötig und zu häufig aktualisieren;

6. IST DER AUFFASSUNG, dass man sich im Kontext der Beratungen über die GAP nach 2020 generell weiter mit dem LPIS, einschließlich der Empfehlungen des Rechnungshofes im Sonderbericht zum LPIS, befassen sollte, wobei das Ziel der Reduzierung der Verwaltungskosten und -lasten gebührend berücksichtigt werden sollte.
-